

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements
Bundesgasse 3
3011 Bern

Ausschliesslich per E-Mail eingereicht an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 6. Februar 2026

Stellungnahme Vernehmlassung Änderung des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 22. Oktober 2025 eröffnete Vernehmlassung zur Änderung des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG). Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir bestens. Die Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV) vertritt 23 Mitgliedsbanken der Aufsichtskategorien 3–5 aus sämtlichen Landesteilen, welche über 21'000 Mitarbeitende beschäftigen und Vermögen in Höhe rund CHF 1'400 Mrd. verwalten. Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen für die Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken zentrale Punkte darlegen. Wir unterstützen zudem die ausführliche Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die VAV unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen zur Änderung des FINIG, die darauf abzielt, die Rahmenbedingungen des Schweizer Finanzmarktes, seine Wettbewerbsfähigkeit und die Integration innovativer Technologien in das vorhandene Finanzsystem zu verbessern.

Gleichzeitig erachtet die VAV eine Überarbeitung einiger im Entwurf enthaltener Bestimmungen als notwendig, insbesondere um gleiche Wettbewerbsbedingungen (Level Playing Field) zwischen den verschiedenen Marktteilnehmern zu gewährleisten und Finanzstabilitätsrisiken zu minimieren. Zudem sollten die potenziell weitreichenden Auswirkungen von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln auf die Kreditversorgung und die Finanzstabilität genauer bewertet und quantifiziert werden.

Level Playing Field bewahren

Laut dem aktuellen Entwurf müssten Banken, die ein wertstabiles kryptobasiertes Zahlungsmittel emittieren möchten, eine Filiale gründen und eine Bewilligung als Zahlungsmittelinstitut einholen. Diese neue organisatorische Auflage käme zu den regulatorischen Anforderungen hinzu, denen sie aufgrund ihrer Banklizenz bereits unterliegen. Dies würde der Logik, der durch das FINIG eingeführten Bewilligungskaskade zuwiderlaufen, bei der die Banklizenz an der Spitze der Hierarchie steht und die Ausübung der in anderen Typen von Bewilligungen umfassten Aktivitäten ermöglicht. Darüber hinaus

würde es für die Banken einen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Akteuren auf dem Schweizer Markt bedeuten, da deren allgemeiner Regulierungsaufwand geringer wäre. Zudem wären sie gegenüber Banken mit Sitz in der Europäischen Union benachteiligt, da diese keinen solchen zusätzlichen Verpflichtungen unterliegen.

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den verschiedenen Akteuren zu gewährleisten und gleichzeitig die bestehende Regulierungslogik zu respektieren, **sollten Banken innerhalb ihrer Banklizenz berechtigt sein, wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel direkt auszugeben**, ohne dass sie dafür eine separate Gesellschaft gründen müssen.

Finanzstabilitätsrisiken adressieren

Die Bestimmungen in Art. 51i VE-FINIG zielen darauf ab, einen angemessenen Schutz für Kunden zu gewährleisten, indem vorgeschrieben wird, dass Zahlungsmittelinstitute Kundengelder getrennt von ihren eigenen Mitteln aufbewahren müssen. Die vorgesehenen Aufbewahrungsmodalitäten können jedoch Risiken für die Finanzstabilität mit sich bringen. Während die Möglichkeit, die angenommenen Kundengelder in Form von Einlagen bei einer Bank anzulegen, den Vorteil hat, das Kreditrisiko zu verringern, da Banken strengen regulatorischen Anforderungen unterliegen, birgt die vorgesehene Möglichkeit, die entgegengenommenen Kundengelder bei anderen Zahlungsmittelinstitute anzulegen, das Risiko, dass Anlageketten entstehen, die die Finanzstabilität gefährden könnten. **Daher sollte es Zahlungsmittelinstitute nicht möglich sein, Kundengelder bei anderen Zahlungsmittelinstitute anzulegen.** Darüber hinaus birgt die Möglichkeit, einen Teil der Kundengelder in Sichteinlagen bei der SNB anzulegen, ebenfalls Risiken für die Finanzstabilität, beispielsweise im Falle eines digitalen "Bank-Runs", d. h. einer massiven Abwanderung von Einlagen von Banken zu als risikolos wahrgenommenen wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln im Krisenfall. **Die Möglichkeit Sichtguthaben bei der SNB zu führen, soll weiterhin nur Banken vorbehalten sein.**

Auswirkungen von Stablecoins umfassend einschätzen

In einem Szenario, in dem die Ausgabe und Verwendung von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln ein grosses Ausmass annähme, könnten sich negative Auswirkungen auf das bestehende Finanzsystem ergeben. Einerseits könnte die Unterlegung von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln durch Sichtguthaben oder hochwertige liquide Aktiva (HQLA) das Gesamtvolumen der Bank einlagen verringern sowie deren Charakteristika verändern. Dies würde die Refinanzierungskosten erhöhen und die Kapazität der Banken zur Fristen- und Risikotransformation einschränken, was wiederum die Kreditvergabe beeinträchtigen würde.

Zudem könnten sich im Falle einer Flucht aus Stablecoins nicht nur für die Stablecoin-Inhaber, sondern auch für die Finanzstabilität Risiken ergeben. Ein solcher Run könnte durch Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationelle Risiken, denen die Reserveaktiva unterliegen, oder schlicht durch schwindendes Vertrauen in deren Einlösbarkeit ausgelöst werden. Ausserdem sollten die Risiken für die Finanzintegrität berücksichtigt werden, die sich aus der unintermedierten Übertragbarkeit wertstabiler kryptobasierter Zahlungsmittel ergeben. Angesichts dieser Risiken **halten wir eine umfassende Regulierungsfolgenabschätzung (RIA) für unerlässlich**, in der solche Szenarien angemessen bewertet und gegebenenfalls quantifiziert werden.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen bedanken wir uns und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

sig. Dr. Manuel Rybach

Geschäftsführer

sig. Florian Klemm

Stv. Geschäftsführer